Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 21.06.2021

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 21.06.2021.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.

GEMEINDE NEUFAHRN
BEI FREISING

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsort:	Käthe-Winkelmann-Halle, Käthe-Winkelmann-Platz 2		
am:	Montag, den 21.06.2021		
Beginn:	19:00 Uhr	**Ende:**	20:55 Uhr
Vorsitzender:	1. Bürgermeister Franz Heilmeier		
Schriftführerin:	Ursula Gailus		

Anwesend:

Heilmeier, Franz	
Aichinger, Christopher, Dr.	
Auinger, Manuela	
Bandle, Frank	
Bergauer, Felix	
Buschendorf, Christian	
Eckl, Franz	
Eschlwech, Josef	
Fischer, Melanie	
Frommhold-Buhl, Beate	
Häuser, Johannes	
Heumann, Maximilian	
Holzer, Manfred	
Langwieser, Frank	- anwesend ab 19.50 Uhr
Majstorovic, Matea	
Manhart, Norbert	
Mayerhanser, Judith	
Meidinger, Christian	

Mokry, Julia
Nadler, Christian
Pflügler, Florian
Pflügler, Stephanie
Rößler, Silke
Seidenberger, Thomas
Sen, Selahattin
Steinberger, Johannes
Szalontay, Attila

Abwesend:

Holzner, Josef, Dr.	- entschuldigt
Iyibas, Ozan	- entschuldigt
Kürzinger, Christa	- entschuldigt
Rübenthal, Burghard	- entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1)	Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 22.03.2021- öffentlicher Teil	Vorz/030/2021
2)	Teilerneuerung Brücke Ost 1; Projektbeschluss	Bau/063/2021
3)	Grundsatzbeschluss zur Beibehaltung der aktuellen innerörtlichen Geschwindigkeitsreduzierung in der Bahnhofstraße	GL/015/2021
4)	Aktualisierung der Baumschutzverordnung	Bau/020/2021
5)	Vorlage der Jahresrechnung 2020	FiV/020/2021
6)	Bekanntgaben	
6.1)	Metzgerwirt Giggenhausen	
6.2)	Vergabe Krippen- und Kindergartenplätze	
6.3)	Bedarfsprognose Grundschule	
6.4)	Beteiligung an der Demenzwoche	
7)	Anfragen	
7.1)	Anfragen aus dem Gremium	
7.1.1)	Arbeitsgruppe Radverkehrskonzept	
7.1.2)	Präsenz der Wasserwacht an den Mühlseen	
7.1.3)	Unternehmerdialog	
7.1.4)	Stadtradeln	
7.1.5)	Grillplätze an den Mühlseen	
7.2)	Anfragen aus dem Publikum	
7.2.1)	Bürgeranfrage zu verschiedenen Themen	

Bgm. Heilmeier eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 22.03.2021- öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 22.03.2021 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 22.03.2021.

Abstimmung: Ja 26 Nein 0
GR Langwieser nicht anwesend

TOP 2 Teilerneuerung Brücke Ost 1; Projektbeschluss

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 22.03.2021 wurde der Untersuchungsbericht zur Hauptuntersuchung der Brücke Ost 1 durch Hr. Hampf vom Ing.-Büro Hampf-Consult vorgestellt und erläutert. Der Gemeinderat beschloss, durch eine Erneuerung des Brückenüberbaus die chronischen Mängel der Brücke nachhaltig zu beseitigen.

Mittlerweile ist in der Objektplanung der Vorentwurf für die neue Brückenkonstruktion erarbeitet worden. Die bisherige, mit einer sehr geringen statischen Höhe auskommende Spannbetonkonstruktion wird nun ersetzt durch eine rund 30 cm höhere Stahl-Beton-Verbundkonstruktion. Im Zuge der parallel durchzuführenden Erneuerung der Fahrbahnen auf den Rampen können diese an die neue Höhe der Brücke angeglichen werden.

Des Weiteren ist geplant, die auf außerörtliche Verkehrsverhältnisse hin ausgelegte Fahrbahnbreite für Kfz von 7,50 m auf 6,50 m zu verschmälern und die, die Fahrbahn einfassenden, Leitplanken entfallen zu lassen. Der dadurch gewonnene Verkehrsraum soll, wie in der beiliegenden Skizze angedeutet, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden. Dies ist möglich, da der ganze Abschnitt des Kurt-Kittel-Rings von den Zufahrten zum Nahversorgungszentrum bis zur Einmündung der Massenhausener Straße verkehrsrechtlich mittlerweile der geschlossenen Ortschaft angehört.

Zur Fortführung der Planung ist die Freigabe des vorgestellten Vorentwurfs erforderlich und der Projektbeschluss zur Umsetzung zu fassen.

Nächste Schritte sind die Durchführung der Baugrunduntersuchung und die Beauftragung der Tragwerksplanung.

Aktuell wird, wie in der Haushaltsplanung zugrunde gelegt, von einem Baubeginn im Frühjahr 2022 und einer Fertigstellung noch in 2022 ausgegangen.

Diskussionsverlauf:

Bgm. Heilmeier begrüßte Herrn Hampf vom Ingenieurbüro Hampf Consult, der sodann seine Vorentwurfsplanung erläuterte und eine erste Kostenschätzung vorlegte. Die Präsentation liegt dem Original der Niederschrift bei und kann im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

GR Meidinger kritisierte die Verschmälerung der Fahrbahn und die damit verbundenen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Verkehre. Insbesondere im Begegnungsverkehr wird es bei einer Fahrbahnbreite von lediglich 6,5 m problematisch (gegenseitige Fahrzeugberührungen). Er sprach sich dafür aus, die bisherige Breite von 7,5 m beizubehalten. Des Weiteren erkundigte er sich, inwieweit die Bäume erhalten bleiben oder ggf. durch eine Ersatzpflanzung ersetzt werden müssen.

GR Steinberger hob die Bedeutung des Fußwegs hervor, der unter der Brücke verläuft. Dieser dient im Wesentlichen auch als Schulweg. Sollte der Weg während der Bauphase nicht benutzbar sein, bedarf es einer Alternative.

GR Holzer bezog sich ebenfalls auf die geplante Fahrbahnverengung um einen Meter und äußerte Bedenken, u. a. wegen der Verkrümmungen im Fahrbahnverlauf. Im Hinblick auf eine mögliche Verbannung des LKW-Verkehrs aus der Ortschaft wäre zu berücksichtigen, dass der Kurt-Kittel-Ring in diesem Fall als Umgehungstraße herangezogen werden würde. Des Weiteren merkte er an, dass der Brückenkopf um 30 cm höher als die Rampe sein wird. Er erkundigte sich hinsichtlich der Gestaltung der Rampen und der Spurenführung, z. B. im Bereich der Einfädelung an der Rewe-Kreuzung. Positiv wertete er die geplante Trennung von Geh- und Radweg.

Herr Hampf entgegnete, dass seine Planung auf den Wünschen des Auftraggebers fußt. Die Fahrbahnbreite sollte zugunsten der Geh- und Radwege auf 6,5 m verschmälert werden. Er verdeutlichte, dass sich die vorgelegte Planung bereits im Bereich des Limits befindet. Ein Neubau der Fundamente unmittelbar neben dem Gleisbereich und der Wiederlager außen sollte vermieden werden. Die Zusatzkosten hierfür würden sich auf ca. € 1,0 Mio. belaufen. Eine Erweiterung der Brückenbreite würde mit einer Erhöhung des Eigengewichts und einer Erhöhung der Verkehrslast einhergehen. Er empfahl, zunächst das Bodengutachten abzuwarten; im Anschluss kann die Statik nochmals besprochen werden. Er verdeutlichte, dass die Fahrbahnbreite 3,25 m beträgt. Hinzu kommt ein Schutzstreifen von 50 cm. Demnach beträgt die Distanz zum Fahrradweg 3,75 m. Er verwies auf einen Trend zu schmäleren Fahrbahnen, selbst bei Umgehungsstraßen. Autobahnzubringer werden zum Teil ebenfalls nur noch mit einer Breite von 6,5 m gebaut. Im Bereich der Rampen müssen alle Büsche und Bäume entfernt werden. Eine Ersatzbepflanzung kann im Anschluss vorgenommen werden – je kleiner desto günstiger. Den Wünschen des Auftraggebers kann entsprochen werden. Der Fußweg unter der Brücke bleibt erhalten, muss aber während der Bauzeit gesperrt werden.

Bgm. Heilmeier wies darauf hin, dass die Reduzierung der Fahrbahn im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit der Maßnahme steht. Eine reine Ersatzmaßnahme wäre kaum zuschussfähig. Im Falle einer Ertüchtigung bzw. Stärkung des Fußgänger- und Radverkehrs könnten weitaus höhere Fördergelder beansprucht werden.

GR Dr. Aichinger äußerte sich überrascht über die Vorgehensweise und verwies auf die Steuerungsgruppe Radverkehrskonzept. Die Thematik wurde in diesem Gremium noch nicht besprochen, weshalb er einer Verringerung der Fahrbahn nicht einfach zustimmen wollte. Als schwierig erachtete er es, wenn der Erhalt der Bäume sowie der Raum für die Fuß-

gänger und Radfahrer zu Lasten der Fahrbahn geht. Er unterstrich, dass die Begegnung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit Gefahren verbunden sein wird, umso mehr, je enger die Fahrbahn. Eine Versetzung der Bäume an den Rand wäre seiner Meinung nach sinnvoller und sollte diskutiert werden. Er plädierte dafür, über die Radwegeplanung und die Fahrbahnbreite nochmals zu beraten.

GR Pflügler äußerte die Überlegung hinsichtlich eines einseitigen Geh- und Radwegs, bevorzugt auf der Westseite. Er erachtete die bestehende Situation mit einem einspurigen und einem zweispurigen Radweg in entgegengesetzter Richtung für nicht sinnvoll. Des Weiteren sollte seiner Meinung nach noch über eine Anbindung des Fuß- und Radweges entlang der Bahnstrecke gesprochen werden (Öffnung im Bereich des Volksfestplatzes).

Bgm. Heilmeier verwies auf den Zeitplan, der sehr eng getaktet ist. Vorausgesetzt worden war, dass sowohl die angestrebte Förderung als auch die Ertüchtigung des Fußgänger- und Radverkehrs begrüßt wird. Sollte die Planung nochmals umgearbeitet werden müssen, wäre eine Beendigung der Maßnahme in 2022 ausgeschlossen.

GR Manhart sprach die Mehrkosten von € 1,0 Mio. an, die eine Verbreiterung der Brücke verursachen würde und hob gleichzeitig die Bedeutung dieses Geh- und Radwegs hervor (Verbindung für alle Schülerinnen und Schüler aus Neufahrn-Nord zu den Schulen). Die Bäume auf der Ostseite können seiner Meinungen nach, mit Ausnahme eines einzigen, nicht mehr als Bäume bezeichnet werden. Er äußerte die Bitte, die Präsentation der Niederschrift beizufügen. Des Weiteren ging er davon aus, dass es hinsichtlich des von GR Holzer angesprochenen Höhenunterschieds noch einer Anpassung bedarf. Er bat diesbezüglich um eine Aussage.

GRin Pflügler empfahl, die Planung nochmals zu überdenken. Nicht nur landwirtschaftliche Maschinen messen eine Breite von über 3 m, sondern auch ein normaler 7,5-Tonner LKW (von Außenspiegel zu Außenspiegel). Eine Überfahrung des Sicherheitsstreifens stellt für sie ein erhebliches Gefahrenpotential dar, insbesondere durch Fahrzeuge mit Anhängern, die ausschwenken können. Sie wird dem Entwurf mit einer Fahrbahnbreite von 6,5 m nicht zustimmen. Die Verschmälerung der Fahrbahn stand für sie im Widerspruch zu einer Planung als Umgehungsstraße.

GR Eckl schloss sich dem Beitrag von GRin Pflügler an. Wenn der Schwerlastverkehr aus dem Ort verbannt werden soll, muss die Brücke entsprechend ausgestaltet werden.

2. Bgm. Eschlwech erachtete eine Fahrbahnbreite von 6,5 m als ausreichend. Ein Großteil der Fahrzeugbewegungen sind nicht die landwirtschaftlichen Verkehre, sondern der normale PKW-Verkehr.

GR Bandle stellte die Frage, wie oft sich zwei landwirtschaftliche Fahrzeuge denn tatsächlich begegnen werden. Er befürwortete die vorgelegte Planung und unterstrich, dass es sich primär um einen Schulweg für Kinder handelt.

Bgm. Heilmeier verdeutlichte, dass nicht alle Zielsetzungen berücksichtigt werden können.

GR Dr. Aichinger bestand darauf, dass beide Seiten Gehör finden. Er betonte, dass der Umfang der Fördergelder bei weitem noch nicht feststeht. Seiner Meinung nach soll das Vorhaben auf den Weg gebracht werden; die Straßenbreite jedoch muss nochmals diskutiert werden.

GR Meidinger bestätigte, dass der Begegnungsverkehr zwischen zwei landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht oft vorkommen wird; dennoch muss er berücksichtigt werden. Um langsam und vorsichtig aneinander vorbeifahren zu können, bedarf es einer Hindernisfreiheit von

mindestens 7 m. Landwirtschaftliche Fahrzeuge können nicht rückwärtsfahren. Seiner Meinung nach kann die Mindestbreite von 7 m nicht wegdiskutiert werden. Es wird zweifelsohne zu einem Verkehrschaos führen, wenn landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht aneinander vorbeifahren können.

BAL Schöfer hatte nicht erwartet, dass die Fahrbahnbreite ein so zentrales Thema werden würde. Im Rahmen der Haushaltsvorberatung war über den Zeitplan gesprochen worden, der einen Baubeginn Anfang 2022 vorsieht. Dies setzt eine Veröffentlichung der Ausschreibung über die Wintermonate voraus. Der Zeitplan setzt zudem voraus, dass keine neue „Eisenbahnrechtliche Genehmigung“ eingeholt werden muss. Die Brücke darf in ihrer Bauwerksform somit nicht wesentlich verändert werden. Auf eine wirtschaftliche Lösung war ebenfalls abgezielt worden. Im Haushalt wurden für die Sanierung der Brücke € 2,5 Mio. und für die Erneuerung der Rampen € 250.000,- eingeplant; ein Abruf von Fördergelder wird angestrebt. Dafür bedarf es eines Beitrags zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Eine Fahrbahnbreite von 7,5 m bot kein Potential, jedoch der Geh- und Radweg. Die Strecke ist in dem sich in Arbeit befindenden Radwegeverkehrskonzept als Radwegehauptroute vorgesehen. Die Richtlinien hierfür sehen eine Mindestbreite von 2 m sowie eine getrennte Führung vor. Für den Fußgängerweg bedarf es einer Breite von mindestens 1,8 m. Diese Mindestvoraussetzungen, zusammen mit dem Sicherheitsstreifen, auf dem Fahrzeuge auch anhalten können, haben zu der vorgelegten Aufteilung geführt. Nachdem es sich um eine „innerörtliche Hauptverkehrsstraße“ handelt, ist die Verschmälerung der Fahrbahn möglich. Eine Breite von 6,5 m wird für alle Formen des Straßenverkehrs (auch für Schwerlastverkehr und landwirtschaftliche Fahrzeuge) als ausreichend erachtet. Die Krümmung ist gering; ein 50 cm breiter Sicherheitsstreifen trennt die Fahrbahn vom Radweg. Er wies darauf hin, dass eine Abweichung von der Planung Auswirkungen auf die Kosten und den Zeitablauf haben wird.

Bgm. Heilmeier machte folgenden Vorschlag zum Prozedere: Zunächst sollte der Beschlussvorschlag wie vorgelegt zur Abstimmung gebracht werden. Sollte dieser Beschlussvorschlag keine mehrheitliche Zustimmung erfahren, würde er die Variante einer „zur Kenntnisnahme“ sowie einer „vertieften Untersuchung konzeptioneller Grundlagen vor weiteren Planungsschritten“ zur Abstimmung vorlegen. Die Anregung von GR Pflügler müsste in einem Antrag münden.

GR Manhart bat um Beantwortung der noch offenen Fragen aus der 1. Runde. Er monierte, dass er eine Entscheidung treffen soll ohne zu wissen, welchem Anliegen mehr Gewicht zu verleihen ist. Einerseits legte er Wert auf einen schnellen Maßnahmenbeginn, andererseits wollte er keine Entscheidung „unter Druck“ treffen. Ein Plan bzw. eine Skizze im Vorfeld mit den entsprechenden Maßen und Vorgaben wäre hilfreich gewesen. Er tendierte dazu, gegen den Beschlussvorschlag zu stimmen.

GR Häuser erschien eine Fahrbahnbreite von 6,5 m ebenfalls zu gering. Er stellte einen Vergleich zur Sanierung des Isarwegs in Mintraching her. Selbst wenn der Linienverkehr im geraden Bereich an der Bushaltestelle anhält, muss auf den Gehweg ausgewichen werden. Den Vorschlag von GR Meidinger hinsichtlich einer Mindestbreite von 7 m begrüßte er. Als fragwürdig bezeichnete er eine Aufwertung des Geh- und Radwegs zum Nachteil des PKW-Verkehrs, insbesondere, weil die Fahrzeuge immer größere Ausmaße annehmen. Er würde auf eine Bepflanzung zwischen der Fahrbahn und dem Radweg verzichten und die Flächen dem Geh- und Radweg zuordnen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sich der Untergrund für größere Bepflanzungen wie Bäume ohnehin nicht eignet.

GR Holzer griff den Vorschlag von GR Pflügler auf und erkundigte sich, ob es eines beidseitigen Gehwegs bedarf. Wenn nur auf einer Seite ein Gehweg angelegt wird, könnten Flächen gewonnen und die Fahrbahnbreite optimiert werden.

Herr Hampf nahm wie folgt Stellung:

- Der angesprochene Höhenunterschied von 30 cm wird über eine Länge von 30 m – 50 m ausgeglichen und später nicht bemerkt werden.

- Im Hinblick auf die Funktionalität sollte das Gewicht gegenüber dem Bestand so wenig wie möglich erhöht werden. Jegliche Veränderung ist abhängig vom Bodengutachten und dem Fundament. Ggf. kann die Statik schrittweise noch nach oben berechnet werden. Allerdings ist die Breite des Brückenbauwerks wegen der Bahnlinie auf 16 m begrenzt.

- Für die nächsten Planungsschritte bedarf es einer Entscheidung und Vorgaben.

- Eine Fahrbahn ist einer anderen Verkehrsbelastung ausgesetzt und erfordert dadurch einen anderen Unterbau als ein Geh- und Radweg, demzufolge differiert das Eigengewicht des Bauwerks je nach Art der Gestaltung.

GR Seidenberger begrüßte die Anregung von GR Häuser hinsichtlich eines Verzichts auf die Bepflanzung zwischen Fahrbahn und Radweg, da die Planung ohne Zeitverlust fortgesetzt werden könnte. Des Weiteren war er der Meinung, dass sich die Bäume im Bereich der Rampen wesentlich besser entwickeln werden als auf dem Brückenbauwerk. Er bat um eine Einschätzung, inwieweit diese Variant eine Option wäre.

GR Meidinger erkundigte sich nach dem Höhenunterschied zwischen der Fahrbahn und dem Sicherheitsstreifen. Laut seiner Rechnung müssten zwei landwirtschaftliche Fahrzeuge aneinander vorbeikommen, wenn im Bedarfsfall über den Sicherheitsstreifen ausgewichen werden kann (Fahrbahnbreite 3,25 m zzgl. Sicherheitsstreifen 0,5 = 3,75 m x 2 entspricht einer Hindernisfreiheit von 7,5 m). Ein Änderungsantrag seinerseits wäre in diesem Fall entbehrlich.

Herr Hampf antwortete mit „randsteinhoch“ und wies darauf hin, dass der Bordstein auf der Brücke für die Absturzsicherung benötigt wird; im Bereich der Rampen kann er abgesenkt werden.

BAL Schöfer verdeutlichte, dass es keine Leitplanken mehr geben wird. Einzig bei einem Begegnungsverkehr von zwei Mähdreschern müsste vorsichtig über den Bordstein ausgewichen werden. Man sollte überlegen, ob man dies nicht bewusst in Kauf nehmen kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn nimmt die vorgestellte Vorentwurfsplanung zur Teilerneuerung der Brücke Ost 1 zustimmend zur Kenntnis und gibt diese für die nächsten Planungsschritte frei.

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung des Projekts (Projektbeschluss).

Abstimmung: Ja 19 Nein 8

TOP 3 Grundsatzbeschluss zur Beibehaltung der aktuellen innerörtlichen Geschwindigkeitsreduzierung in der Bahnhofstraße

Sachverhalt:

In der Sitzung des Bauausschusses vom 23. September 2019 wurde dem Antrag „Geschwindigkeitsbeschränkung für die Bahnhofstraße“ zugestimmt und die Maßnahmen zur Beschilderung der 30 km/h-Beschränkung bis Ende Oktober 2019 umgesetzt.

In der Stellungnahme des Landratsamtes Freising, Unteren Straßenverkehrsbehörde vom 17.01.2019 wurde mitgeteilt, dass die Voraussetzungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die aktuelle Sach- und Rechtslage eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h nicht rechtfertigen. Die StVO sieht jedoch vor, dass innerörtliche Straßen mit einer hohen Fußgänger- und Radverkehrsdichte sowie einem hohen Querungsbedarf als Tempo-30-Zone ausgewiesen werden können.

Im Abstimmungsgespräch vom 12.04.2021 mit dem Landratsamt Freising wurde von der Unteren Straßenverkehrsbehörde und der Kommunalaufsicht bestätigt, dass die aktuelle Beschilderung der Bahnhofstraße weiterhin geduldet wird, sofern seitens der Gemeinde Neufahrn eine „Absichtserklärung“ des Gemeinderates erfolgt, die Bahnhofstraße zukünftig als eine Tempo-30-Zone auszuweisen und die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen umzusetzen. Dabei gilt es in einem nächsten Schritt herauszuarbeiten, welche baulichen Maßnahmen (wie beispielsweise: Mittelinsel, Fußgängerüberwege, Verschmälerung der Fahrbahn, Stichwort: Shared Space) notwendig sind, um eine Tempo-30-Zone für die Bahnhofstraße einzurichten. Die Bahnhofstraße als zentrale Verkehrsachse des Hauptortes mit ihren vielfältigen Funktionen und Nutzungsarten wird bereits im ISEK im Detail analysiert. In künftigen Planungen muss daher die Thematik der Geschwindigkeitsreduzierung unbedingt Berücksichtigung finden. Vielmehr geht es auch darum, die Bahnhofstraße gestalterisch aufzuwerten und eine innerortsverträgliche Verkehrsführung umzusetzen. Die Belange des ÖPNV, des Radverkehrs und der Verkehrsteilnehmer sind dabei zu berücksichtigen. Als Zielsetzung ist hierfür eine durchgehende Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in Form einer Tempo-30-Zone zu beabsichtigen, deren Maßnahmen mit der StVO konform sind.

Diskussionsverlauf:

GR Manhart regte eine Änderung des Beschlussvorschlags an. Der Passus „die Verwaltung koordiniert“ sollte ersetzt werden durch „die Verwaltung beauftragt und verfolgt“. Des Weiteren sollte statt „dem Gemeinderat darzulegen“ durch „dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen“ ersetzt werden. Er betonte explizit, dass das Vorhaben grundsätzlich unterstützt wird.

Bgm. Heilmeier wertete den Beitrag von GR Manhart als Änderungsantrag und formulierte den Beschlussvorschlag wie folgt neu:

Um die Bahnhofstraße als Tempo-30-Zone ausweisen zu können, wird die Verwaltung beauftragt, auf Grundlage des ISEK die einzelnen Maßnahmen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmenschritte wie Auftragsvergaben dem Gemeinderat unter Abschätzung der finanziellen Aufwendungen zur Entscheidung vorzulegen. Zudem sollen eigenständige Verkehrszählungen und Messungen durchgeführt werden, um diese als Grundlage für weitere Planungen heranziehen zu können.

Das Gremium erklärte sich einvernehmlich mit der Änderung des Beschlussvorschlags einverstanden.

GR Dr. Aichinger begrüßte die Diskussion über Maßnahmen, die Bahnhofstraße betreffend. Ziel sollte die Möglichkeit einer Kontrolle und Sanktionierung sein; ansonsten wird die Geschwindigkeitsreduzierung seiner Meinung nach zu keiner Verbesserung der Situation führen.

Bgm. Heilmeier verwies auf eine Signalwirkung, selbst wenn nicht kontrolliert und geahndet werden kann.

GRin Frommhold-Buhl freute sich ebenfalls über die sich bietende Möglichkeit und berichtete von einer überwiegend positiven Resonanz seitens der Bevölkerung.

Beschluss:

Um die Bahnhofstraße als Tempo-30-Zone ausweisen zu können, wird die Verwaltung beauftragt, auf Grundlage des ISEK die einzelnen Maßnahmen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmenschritte wie Auftragsvergaben dem Gemeinderat unter Abschätzung der finanziellen Aufwendungen zur Entscheidung vorzulegen. Zudem sollen eigenständige Verkehrszählungen und Messungen durchgeführt werden, um diese als Grundlage für weitere Planungen heranziehen zu können.

Abstimmung: Ja 26 Nein 0
GR Langwieser nicht anwesend

TOP 4 Aktualisierung der Baumschutzverordnung

Sachverhalt:

Die gemeindliche Baumschutz-Verordnung stammt aus dem Jahre 1994 und wurde letztmalig 2003 geändert. Grundsätzlich empfiehlt es sich, eine Verordnung nach mehreren Jahren zu aktualisieren und an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen.

In der jetzigen Fassung der Baumschutz-Verordnung aus dem Jahre 1994 besteht, wie einschlägige Gerichtsurteile zeigen, insbesondere Ergänzungsbedarf im Hinblick auf die Rechtssicherheit bei der Durchsetzung von Ersatzforderungen. Die Unbestimmtheit in diesem Punkt sollte durch inhaltliche Ergänzungen beseitigt werden. Daneben waren vor allem redaktionelle Anpassungen und Ergänzungen nötig.

Neben der Aktualisierung des Textes ist auch eine Überarbeitung des bisherigen Geltungsbereiches der Baumschutzverordnung notwendig, da der aktuelle Geltungsbereich nicht mehr der gemeindlichen Flächenentwicklung der letzten Jahre entspricht.

Für die Überarbeitung der Verordnung wurden neben den aktuellen Baumschutz-Verordnungen anderer Städte und Gemeinden insbesondere die Musterbaumschutz-Satzungen des Deutschen Städtetages berücksichtigt. Die neue Fassung der Baumschutz-Verordnung, einschließlich der angepassten Abgrenzung, findet sich im Anhang.

Der Entwurf der Verordnung wurde dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität in der Sitzung vom 31.05.2021 vorgestellt. Dieser empfiehlt dem Gemeinderat folgende Änderungen am Entwurf der Baumschutz-VO zu beschließen:

§1 (3) ALT: Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 nicht erreichen oder unter die nach Abs. 4 nicht im Sinne der Baumschutz-Verordnung geschützten Arten fallen.
§1 (3) NEU: Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 nicht erreichen.

§8 (2) Satz 7 ALT: Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.
§8 (2) Satz 7 NEU: Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laub- jedoch keine Obstgehölze zu verwenden.

Die empfohlenen Änderungen sind bereits im angefügten Entwurf Stand 14.06.2021 eingearbeitet.

Folgende weitere Änderungen bzw. Ergänzungen wurden an der Verordnung von 1994 bzw. 2003 vorgenommen:

- Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen:

Aktualisierung aufgrund von neuen Gesetzen und Verordnungen:

Durch die Änderung des Bayerisches Naturschutzgesetzes vom 21.02.2020 veränderten sich Artikelbezeichnungen in der Einleitung der Verordnung und unter dem Paragraph Ordnungswidrigkeiten § 12 (1) und (2), vormals § 10.

§ 6 Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren: Aktualisierung der Zitierung der Waldschadinsektenverordnung, vormals als Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten bezeichnet.

Anpassung und Ergänzung von Begrifflichkeiten:
In § 4 (2) und (3) wurde die Bezeichnung „ordnungsgemäß“ in “*fachgerecht*“ abgeändert sowie im § 4 (2) und § 3 (2) der Wortlaut „*nach den anerkannten Regeln der Technik*“ ergänzt.

Ergänzungen
§ 1 (3): um die Formulierung „*oder unter die nach Abs. 4 nicht im Sinne der Baumschutzverordnung geschützten Arten fallen.“*
§ 2: „*zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas*…“
§ 3 (6): Ergänzung der fachlichen Grundlage „RAS L*P*…“
§ 4 (3): „*einschließlich der Maßnahmen, die auf diesen Flächen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht dienen*“.
§ 5 (2): Nennung der Gesetzesgrundlage

Umstellungen innerhalb der Verordnung:
§ 1 (4) war bislang unter den Ausnahmen in § 4 aufgeführt, gehört aber thematisch zu §1 und wurde daher anders eingeordnet.

- Inhaltliche Ergänzungen:

Inhaltliche Ergänzungen, die der Nachvollziehbarkeit dienen oder einer Unbestimmtheit entgegenwirken:

Der § 8 (ehemals § 7) Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung wurde im Absatz 2 komplett überarbeitet. Maßgebliche Kriterien und Regelungen zur nachvollziehbaren Bestimmung der Ersatzpflanzung wurden ergänzt. Insbesondere wurden klare Hinweise zur Anzahl und Größe der Ersatzpflanzungen in Abhängigkeit zur Quantität und Qualität der beseitigten Bäume eingefügt.
Klare Vorgaben wurden ebenfalls im § 8 (4) zum Thema Ausgleichszahlungen eingefügt. Die bisherige Formulierung wies, wie diverse Gerichtsurteile belegen, Mängel in der Bestimmtheit auf.

Neueinfügungen:

§ 7 Verfahren bei Bauvorhaben. Damit wird das Erfordernis eines Baumbestandsplanes bei Bauvorhaben verankert.

§ 11 Rechtsnachfolge. Hier wird die bisherig durchgeführte Praxis der Grundstücksbezogenheit nun expliziert aufgeführt. Ergänzt wird „*Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger.“*

Unter § 10 (3) (ehemals § 9) „*Ist die Vitalitätsbeurteilung eines Baumes zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht möglich bzw. generell strittig, kann die Gemeinde einen geeigneteren Ortstermin bestimmen bzw. die Vorlage eines qualifizierten Gutachtens verlangen*."

Inhaltliche Änderungen aufgrund veränderter Rahmenbedingungen und gemeindlicher Entwicklungen – Geltungsbereich der Baumschutz-Verordnung

Die Anpassung des Geltungsbereiches der Baumschutz-Verordnung ist erforderlich, da in Neufahrn wie auch in den Ortsteilen in den letzten Jahren zahlreiche bauliche Entwicklungen stattfanden und noch stattfinden. Dieser Tatsache wurde bei der Anpassung des Geltungsbereichs Rechnung getragen.

Darüber hinaus wurden kleinere Digitalisierungsungenauigkeiten bereinigt.

Eine Anpassung wurde auch im Zusammenhang mit bestehenden Landschaftsschutzgebietsgrenzen durchgeführt. Da sich der Umgriff der Baumschutz-Verordnung in Teilbereichen mit dem Umgriff der LSG-Abgrenzung überschneidet, ergibt sich hier eine doppelte Zuständigkeit zwischen Gemeinde und Unterer Naturschutzbehörde am Landratsamt. Da auch innerhalb der LSG-Grenzen Bäume geschützt und diese nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde entfernt sowie ebenso Ersatzpflanzungen gefordert werden können, wurde der Geltungsbereich der gemeindlichen Baumschutz-Verordnung in den Randbereichen der Ortsteile auf die LSG-Grenze zurückgesetzt.
Lediglich in den Bereichen, in denen das LSG weit in die Orte hineinragt, wurden die alten Grenzen der Baumschutz-Verordnung beibehalten. Innerhalb dieser sensiblen Ortsbereiche soll weiterhin eine Abstimmung zwischen der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Die Anpassungen des Geltungsbereichs der Baumschutz-Verordnung sind in den Lageplänen im Anhang ersichtlich. Mit gelber Linie werden dabei geänderte neue Abgrenzungen dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in manchen Lageplänen farbig unterlegten Grundstücke nur dem verwendeten Kartenmaterial geschuldet ist und in keinem Zusammenhang mit den Geltungsbereichen der Baumschutz-Verordnung bzw. der Landschaftsschutzgebietsgrenze stehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Baumschutz-Verordnung entsprechend des vorgelegten Entwurfs mit Stand 14.06.2021.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 5 Vorlage der Jahresrechnung 2020

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung 2020 ist gelegt.

Danach schließt der Verwaltungshaushalt in

Einnahmen und Ausgaben von € 40.040.551,87

und der Vermögenshaushalt in

Einnahmen und Ausgaben von € 9.017.460,73.

Das Rechnungsergebnis wird erst nach erfolgter Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss festgestellt.

Diskussionsverlauf:

Kämmerer Halbinger nahm Bezug auf die Corona-Pandemie, die den Haushalt 2020 geprägt hatte. Im April 2020 musste eine Haushaltssperre erlassen werden. Die Haushaltssperre und der Verzicht auf die Umsetzung von Projekten sowie der „staatliche Rettungsschirm“ für die Gewerbesteuerausfälle führten zu dem vorgenannten „glimpflichen“ Ergebnis. Leichte Rückgänge waren im Bereich der Einkommenssteuer zu verzeichnen. Erwähnenswert war die Zuführung in den Vermögenshaushalt, die erzielt werden konnte. Im Bereich der „freien Spanne“ (Zuführung abzgl. ordentliche Tilgung) konnten knapp € 1,8 Mio. erwirtschaftet werden. In den Jahren zuvor lagen die Summen mit € 6,0 Mio., € 7,2 Mio. und € 5,4 Mio. deutlich darüber. Aufgrund von Einnahmeausfällen blieb man im Verwaltungshaushalt etwas hinter den Jahren 2018 und 2019. Die Rücklagenentnahme lag in 2020 mit knapp € 3,6 Mio. etwas über dem ursprünglichen Ansatz (€ 3,0 Mio.). Grund dafür war, dass im Bereich der Gewerbesteuer Kassenreste in Abgang gesetzt oder pauschal bereinigt werden mussten. Der Rücklagenstand konnte Ende 2020 mit € 9,3 Mio. abgeschlossen werden. Die ordentliche Tilgung für die Schulden konnte erwirtschaftet werden; der Schuldenstand zum 31.12.2020 liegt bei € 7,7 Mio.. Es wurden neue Haushaltsausgabereste in Höhe von € 3,4 Mio. gebildet, aus alten Haushaltsausgabereste bestehen noch Verpflichtungen in Höhe von € 3,1 Mio.. Für die zurückliegenden Jahre werden somit noch insgesamt € 6,5 Mio. benötigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Gesamtergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis und übergibt dieses zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 6 Bekanntgaben

TOP 6.1 Metzgerwirt Giggenhausen

Bgm. Heilmeier würdigte das außerordentliche Engagement der Giggenhausener Dorfgemeinschaft, das über den Landkreis hinaus Bekanntheit erlangte und sprach seine große Anerkennung aus. Er war sich sicher, dass viele andere Gemeinden dem Genossenschaftsmodell folgen und von den Erfahrungen partizipieren können.

GR Dr. Aichinger bedanke sich für die anerkennenden Worte. Er wies darauf hin, dass noch bis 27.06.2021 eine Absichtserklärung abgegeben werden kann.

TOP 6.2 Vergabe Krippen- und Kindergartenplätze

ALin Wiencke-Bimesmeier informierte über eine zweite Vergaberunde, über die noch einige Plätze vergeben werden konnten. Nach wie vor können nicht in allen Einrichtungen alle betriebsgenehmigten Plätze belegt werden. Die Personalsituation stellt ein großes Problem dar. Zwei Kindergärten arbeiten mit eingeschränkten Öffnungszeiten; im Kindergarten St. Franziskus stellte sich leider erst nach Versand der Zusagen heraus, dass eine weitere Kraft ausfallen wird. Aktuell sind noch 3 Kinder unterzubringen. Mit Ausnahme von einigen wenigen Kindern, deren Eltern sich bewusst für einen bestimmten Kindergarten entschieden haben und dafür noch ein Jahr warten, konnte allen Kindern, die bis Ende November drei

Jahre alt werden, ein Platz zugeteilt werden, wenn auch nicht immer in der Einrichtung mit Priorität 1. Aktuell wird eine neue Warteliste nach Alter erstellt.

TOP 6.3 Bedarfsprognose Grundschule

ALin Wiencke-Bimesmeier brachte die Bedarfsprognose in Erinnerung, die dem Gremium bereits vorgestellt worden war. Um für eine derart weitreichende Entscheidung eine verlässliche Grundlage zu haben, wird eine nochmalige Überarbeitung angestrebt. Das Einwohnermeldeamt stellte dem beauftragten Büro bereits die neuen Einwohnerdaten mit Stand: Mitte 2021 zur Verfügung. Seitens des Bauamtes wurden die Bevölkerungszuwächse durch die neuen Baugebiete nochmals überprüft. Darüber hinaus wurde anhand der Schülerlisten festgestellt, dass jedes Schuljahr eine ganze Klasse andere Schulen, wie z. B. Fremdsprachenschulen oder die Montessori-Schule besucht. Das Ergebnis wird in ca. 4 Wochen vorliegen.

TOP 6.4 Beteiligung an der Demenzwoche

ALin Wiencke-Bimesmeier informierte über die Demenzwoche, die vom 17.09.2021 – 26.09.2021 stattfinden wird. Die Kommune wurden von staatlicher Seite um eine Beteiligung gebeten. Kontakt zu sozialen Einrichtungen und den Vereinen wurde bereits aufgenommen. Die Resonanz war gut; sie ging davon aus, dass trotz „Corona“ ein Programm angeboten werden kann.

TOP 7 Anfragen

TOP 7.1 Anfragen aus dem Gremium

TOP 7.1.1 Arbeitsgruppe Radverkehrskonzept

GRin Auinger regte an, einen Kontakt zwischen den Fahrradfahrern, die nicht dem ADFC angeschlossen sind, und dem Mobilitätsbeauftragten der Gemeinde, Herrn Weichwald herzustellen. Die Anregungen und Anliegen der Bevölkerung sollten ihrer Meinung nach Gehör und Berücksichtigung finden. Sie nahm Bezug auf die Altersklasse 60+, die sehr viel mit dem Rad in Neufahrn unterwegs ist. Eine Veranstaltung im Freien würde sie begrüßen.

Bgm. Heilmeier sagte eine Weiterleitung der Anregung an Herrn Weichwald zu.

TOP 7.1.2 Präsenz der Wasserwacht an den Mühlseen

GR Szalontay berichtete von einem Vorfall an den Mühlseen letzten Freitagnachmittag, bei dem beinahe ein 1 ½-jähriges Kind ertrunken wäre. Die Wasserwacht war nicht vor Ort. Nur dem schnell anrückenden Rettungsdienst war es zu verdanken, dass das Kind nicht verstarb. Nach Rücksprache mit dem Wirt der Gaststätte handelt es sich um keinen Einzelfall, dass die Wasserwacht bei herrlichem Badewetter keine Präsenz zeige. Er erkundigte sich, inwieweit die Verwaltung Einfluss auf die Anwesenheit der Wasserwacht nehmen kann.

Bgm. Heilmeier informierte über gegenteilige Erfahrungen. Dennoch wird er die Beschwerde an die Wasserwacht weitergeben.

TOP 7.1.3 Unternehmerdialog

GR Holzer erkundigte sich hinsichtlich der Resonanz dieses neuen Angebots in digitaler Form.

Bgm. Heilmeier verwies auf den zuständigen Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaft, in dem eine detaillierte Berichterstattung vorgesehen ist. Die Beteiligung bei der ersten Veranstaltung bezeichnete er als „sehr gut“. Herr Kretz hat bereits Überlegungen zur Fortsetzung der Veranstaltungsreihe.

TOP 7.1.4 Stadtradeln

GR Pflügler rief zur Beteiligung an der Aktion „Stadtradeln“ auf, die in diesem Jahr vom 27.06.2021 – 17.07.2021 stattfindet.

TOP 7.1.5 Grillplätze an den Mühlseen

GR Langwieser äußerte sein Bedauern über die Zweckentfremdung der neu angelegten Grillplätze, z. B. für größere Lagerfeuer. Durch den Funkenflug besteht eine erhöhte Brandgefahr.

Bgm. Heilmeier teilte mit, dass die Beschilderung bereits in Vorbereitung ist. Jedoch wird man selbst damit und durch zusätzliche Kontrollen nicht alle erreichen können, die sich nicht an die Regeln halten.

TOP 7.2 Anfragen aus dem Publikum

TOP 7.2.1 Bürgeranfrage zu verschiedenen Themen

Bgm. Heilmeier teilte auf Anfrage eines Bürgers mit, dass

- der Zugang zum Schlittenberg durch die Sanierung der Brücke Ost I nicht beeinflusst sein dürfte.

- bezüglich des Projekts im Rahmen des Bürgerhaushalts 2019 bereits Kontakt mit der Frau des Bürgers aufgenommen wurde, da dieses in der vorgeschlagenen Form nicht umsetzbar ist.

ALin Wiencke-Bimesmeier berichtete von 4 – 5 Eltern, überwiegend aus Massenhausen und Mintraching, die noch keinen Betreuungsplatz erhalten haben und ihre Kinder unbedingt am Ort unterbringen möchten. Grund für momentan auswärts untergebrachte Kinder ist der Wunsch der Eltern (Betriebskindergarten, Nähe zum Arbeitsplatz, Montessori-Kindergarten etc.). Diese Kinder wurden in Neufahrn erst gar nicht angemeldet.

Neufahrn, 05.08.2021

Vorsitzender

Franz Heilmeier	Ursula Gailus
1. Bürgermeister	Protokollführung